



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



Brüssel, den 5. Mai 2006
9039/06 (Presse 128)
(OR. en)

DER RAT BILLIGT DAS PAKET ZUR KOHÄSIONSPOLITIK FÜR 2007-2013

Der Rat hat heute eine politische Einigung über Vorschläge für fünf Verordnungen zur Festlegung der Rahmenvorschriften und Modalitäten für die Unterstützung aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds der EU für den Zeitraum 2007-2013 erzielt.¹

Auf einer seiner nächsten Tagungen wird er nach einer letzten Überarbeitung der Verordnungsentwürfe seine Einigung förmlich bestätigen; die Verordnungsentwürfe werden dem Europäischen Parlament übermittelt, damit sie jeweils nach den entsprechenden Verfahren angenommen werden können.²

-
- ¹ Der Beschluss wurde vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) ohne Aussprache gefasst.
² Es handelt sich um die Entwürfe folgender fünf Verordnungen: eine Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen und eine Verordnung über den Kohäsionsfonds, für deren Annahme aufgrund des Vertrags jeweils ein einstimmiger Beschluss des Rates und die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich ist, sowie Verordnungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds bzw. den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit, die vom Rat mit qualifizierter Mehrheit im Mitentscheidungsverfahren mit dem Europäischen Parlament angenommen werden müssen.

P R E S S E

Der Rat beschloss, den Kohäsionsfonds in die Programmplanung für die Strukturhilfe einzubeziehen; damit soll eine stärkere Kohärenz zwischen den Interventionen aus den verschiedenen Fonds erreicht und der Nutzeffekt der gemeinschaftlichen Kohäsionspolitik erhöht werden. Die Ziele, auf die sich die Strukturfonds und der Kohäsionsfonds bei ihren Tätigkeiten konzentrieren werden, wurden wie folgt neu bestimmt:

- Konvergenz der Mitgliedstaaten und der Regionen
- regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung
- europäische territoriale Zusammenarbeit.

Konvergenz der Mitgliedstaaten und der Regionen

Das Hauptziel der erneuerten Kohäsionspolitik im Rahmen des Ziels "Konvergenz" wird darin bestehen, wachstumsfördernde Rahmenbedingungen und Faktoren zu schaffen, die zu einer realen Konvergenz innerhalb der Union führen.

Das Ziel "Konvergenz" betrifft Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand; unter dieses Ziel fallen die Regionen, deren Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Kaufkraftparitäten weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt.

Die Regionen, die vom statistischen Effekt infolge des beitriffsbedingten Rückgangs des Gemeinschaftsdurchschnitts betroffen sind, werden eine erhebliche Übergangsunterstützung erhalten, damit der Konvergenzprozess in diesen Regionen erfolgreich zu Ende geführt werden kann. Diese Unterstützung endet 2013, und ihr wird keine weitere Übergangsperiode folgen.

Unter das Ziel "Konvergenz" fallende Mitgliedstaaten, deren Pro-Kopf-BNE weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt, kommen außerdem für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds in Betracht.

Für dieses Ziel sind insgesamt 251 163 Mio. EUR für den Siebenjahreszeitraum vorgesehen.

Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung

Dieses Ziel erstreckt sich auf Mitgliedstaaten und Regionen, die nicht unter das Ziel "Konvergenz" fallen. Förderfähig sind in diesem Zusammenhang Regionen, die im Programmplanungszeitraum 2000-2006 unter Ziel 1 fielen, jedoch die regionalen Förderkriterien des Ziels "Konvergenz" nicht mehr erfüllen und folglich eine Übergangsunterstützung erhalten, sowie alle anderen Regionen der Gemeinschaft.

Im Rahmen des Ziels "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" werden aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung finanzierte Programme den Regionen und den regionalen Behörden dabei helfen, den wirtschaftlichen Wandel in den industriellen, städtischen und ländlichen Gebieten zu antizipieren und ihn – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Disparitäten – durch die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Attraktivität dieser Gebiete voranzutreiben.

Ferner sollen aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Programme durch Maßnahmen zur Förderung von Vollbeschäftigung, Arbeitsplatzqualität, Arbeitsproduktivität und sozialer Integration den Menschen helfen, die wirtschaftliche Entwicklung zu antizipieren und sich an sie anzupassen.

Für dieses Ziel sind insgesamt 49 127 Mio. EUR für den Siebenjahreszeitraum vorgesehen.

Europäische territoriale Zusammenarbeit

Hierbei handelt es sich um ein neues Ziel, das die Kommission aufgrund der Erfahrungen mit der derzeitigen Initiative INTERREG (interregionale Zusammenarbeit) vorgeschlagen hat. Es ist auf die ausgewogene Integration der Union ausgerichtet und dient der Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Regionen über Land- und Seegrenzen hinweg. Es umfasst auch Maßnahmen zugunsten einer integrierten Raumentwicklung, die Unterstützung der interregionalen Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch.

Für dieses Ziel sind insgesamt 7 750 Mio. EUR für den Siebenjahreszeitraum vorgesehen.

Der Programmplanungszeitraum für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds beträgt sieben Jahre, wie dies auch früher der Fall war.

Annahme und Durchführung: die nächsten Schritte

- Der Text der fünf Verordnungsentwürfe wird dem Europäischen Parlament übermittelt, damit es seine Zustimmung zu der "allgemeinen" Verordnung, d.h. der Verordnung mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds, und zu der Verordnung über den Kohäsionsfonds erteilen und seine Stellungnahme in zweiter Lesung zu der EFRE-Verordnung, der ESF-Verordnung und der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit abgeben kann.
- Nach Abschluss des Beschlussfassungsprozesses und Annahme der Texte wird der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission strategische Leitlinien festlegen. Gestützt auf diese Leitlinien wird jeder Mitgliedstaat in Absprache mit der Kommission ein nationales Bezugsdokument für seine Entwicklungsstrategie erstellen, das den Rahmen für die Ausarbeitung der operativen Programme vorgibt.

